

SEKAS GmbH
Baierbrunner Str. 23
D-81379 München

T. +49 (0) 89 74 81 34 0

F. +49 (0) 89 74 81 34 99

E. info@sekas.de

Grundsatzpapier

Lieferantenrichtlinie

Version: 1.0 vom 24.06.2025

Status: freigegeben

Bearbeiter: Dr. Wolfgang Daxwanger

Telefon: 089 / 74 81 34 0

Datei:

Inhalt

1	Generelle Verhaltensanforderungen	3
1.1	Befolgung von Gesetzen und der Compliance	3
1.2	Achtung der Menschenrechte.....	4
2	Anti-Korruption	4
3	Fairer Wettbewerb und Kartellrecht.....	5
4	Umgang mit Mitarbeitern	5
4.1	Faire Arbeitsbedingungen	5
4.2	Ablehnung von Zwangs- und Kinderarbeit.....	6
4.3	Umgang mit jungen Arbeitnehmern	6
5	Umwelt, Sicherheit und Gesundheit	6
5.1	Management natürlicher Ressourcen	6
5.2	Arbeits- und Gesundheitsschutz.....	7
6	Datenschutz	7
6.1	Verpflichtung auf das Datengeheimnis und Vertraulichkeit.....	7
6.2	Umgang mit Datenschutzverletzungen	7
6.3	Betroffenenrechte und Informationssicherheit	7
7	Informationssicherheit.....	8
7.1	Sicherheitsrichtlinien.....	8
7.2	Cloud-Services.....	8
8	Unterweisungen	9
9	Einhaltung der Lieferantenrichtlinie.....	9
10	Änderungsverzeichnis	9

Präambel

Die Globalisierung und die daraus entstandenen weltweiten Beschaffungsnetzwerke führen zu einer nicht mehr nur regionalen, sondern auch globalen gesellschaftlichen und sozialen Verantwortung. Als Grundlage für vertrauensvolle und langfristige Partnerschaften erwartet die SEKAS GmbH von allen Lieferanten und Geschäftspartnern die Achtung und Einhaltung der folgenden Bestimmungen zu den Themen Anti-Korruption, Fairer Wettbewerb und Kartellrecht, Datenschutz und Informationssicherheit. Die SEKAS GmbH fordert seine Lieferanten und Geschäftspartner auf, die Umsetzung der Erwartungen und Anforderung aus der vorliegenden Richtlinie auch von Ihren Lieferanten und Geschäftspartnern zu gewährleisten.

In dieser Richtlinie wird aus Gründen der Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und andere Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint.

1 Generelle Verhaltensanforderungen

1.1 Befolgung von Gesetzen und der Compliance

Jeder Lieferant der SEKAS GmbH ist dazu angehalten, die folgenden Anforderungen zu beachten:

- Geltende Gesetze, Vorschriften und interne Anweisungen sind einzuhalten und sicherzustellen.
- Die in dieser Leitlinie beschriebenen Prinzipien stellen einen Mindeststandard dar. Länderspezifische Ergänzungen, die auf den jeweiligen kulturellen Gegebenheiten beruhen, bleiben hiervon unberührt.
- Bei allen Tätigkeiten und Geschäftsbeziehungen ist fair, respektvoll und vertrauenswürdig zu handeln.
- Interessenskonflikte, die geschäftliche Entscheidungen beeinflussen könnten, sind zu vermeiden.
- Sich oder anderen sind keine unrechtmäßigen Vorteile zu verschaffen.
- Compliance-, Informationssicherheits- und Datenschutzvorfälle sind dem Projektverantwortlichen der SEKAS GmbH, der Compliance Abteilung der SEKAS GmbH, dem Informationssicherheitsbeauftragten oder dem Datenschutzbeauftragten zu melden, sofern diese in Beziehung mit der SEKAS GmbH stehen.

1.2 Achtung der Menschenrechte

Die Achtung der Menschenrechte ist integraler Bestandteil der unternehmerischen Verantwortung. Lieferanten haben alle Individuen mit Respekt und Fairness zu behandeln und eine geschäftliche Umgebung zu schaffen, die frei von jeglichen menschenverachtenden Handlungen ist. Sie haben ihre Mitarbeiter und jede andere Partei respekt- und würdevoll zu behandeln und von unrechtmäßigen Belästigungen abzuweichen.

Jegliche Form des Menschenhandels wird von der SEKAS GmbH abgelehnt. Die SEKAS GmbH erwartet von ihren Lieferanten, dass sie Menschenhandel in ihrem Unternehmen in keiner Weise tolerieren, im Besonderen in der Art, dass sie keine Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen eingehen, die im Zusammenhang mit Menschenhandel stehen können. Sie haben angemessene Maßnahmen zu ergreifen, die der Sicherstellung dienen, dass alle im Zusammenhang mit dem Lieferanten stehenden Lieferketten ebenfalls nach diesen Grundsätzen handeln.

2 Anti-Korruption

Korruption ist der Missbrauch einer Vertrauensstellung mit dem Ziel, in den Genuss eines materiellen oder immateriellen Vorteils zu kommen. Entsprechende Straftatbestände sind:

- Bestechung und Bestechlichkeit
- Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme

Die SEKAS GmbH untersagt das Anbieten oder die Annahmen von Zuwendungen, wenn sie dazu geeignet sind, das eigene oder das Verhalten von Geschäftspartnern in unzulässiger Weise zu beeinflussen. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie korruptes und unternehmensschädigendes Verhalten ablehnen und folgende Anforderungen einhalten:

- Es dürfen keine außergewöhnlichen materiellen oder immateriellen Vorteile angenommen oder erteilt werden.
- Jegliche Ausnutzung einer Machtposition zur Vorteilsgewährung ist unzulässig.
- Private Interessen dürfen keinen Einfluss auf geschäftliche Entscheidungen haben. Falls Interessenskonflikte auftreten, sind sie in geeigneter Form zu lösen.
- Jede Geschäftsabwicklung muss transparent erfolgen.
- Vorgänge sind schriftlich zu dokumentieren.
- Zahlungen sind nach Rechnung, mittels Überweisungen auszuführen. Barzahlungen sind abzulehnen.
- Zahlungen auf Privatkonten sind untersagt.

- Die Vergabe und Annahme von Sponsoring und Spenden dürfen nicht missbraucht werden.

3 Fairer Wettbewerb und Kartellrecht

SEKAS GmbH bekennt sich zu den Prinzipien der Marktwirtschaft und des fairen Wettbewerbs. Die Unternehmensziele von der SEKAS GmbH werden unter Beachtung der geltenden Wettbewerbsregeln (kartell- und wettbewerbsrechtliche Vorgaben) verfolgt.

Die SEKAS GmbH fordert von ihren Lieferanten, die Regeln des Kartellrechts einzuhalten und den Wettbewerb nicht unlauter zu beeinflussen.

Die wichtigsten Grundregeln für den Informationsaustausch mit Wettbewerbern sind:

- Keine Informationen über Preise, Ausschreibungen, Gewinne, Kosten oder andere Faktoren, welche das Wettbewerbsverhalten beeinflussen können, weiterzugeben.
- Keine Absprachen mit Mitbewerbern über einen Wettbewerbsverzicht, über Einschränkung der Geschäftsbeziehung zu Lieferanten, über die Abgabe von Scheinangeboten bei Ausschreibungen oder über die Aufteilung von Kunden zu treffen.
- Sich nicht durch Spionage, Bestechung, Diebstahl oder Abhöraktionen wettbewerbsrelevante Informationen anzueignen oder wissentlich falsche Informationen über einen Mitbewerber zu verbreiten.
- Besprechungen dieser Art ist fernzubleiben und kartellrechtswidriges Verhalten anderer nicht zu dulden.

4 Umgang mit Mitarbeitern

4.1 Faire Arbeitsbedingungen

Die SEKAS GmbH erkennt den Anspruch des Mitarbeiters auf angemessene Entlohnung an und hält sich an den gesetzlich garantierten Mindestlohn in der Bundesrepublik Deutschland. Geltende Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen sind von allen Lieferanten einzuhalten, insbesondere Regelungen zu Mindestlohn und Überstunden. Gesetzliche Sozialleistungen dürfen nicht verwehrt werden. Der Lieferant hat entsprechend seiner Möglichkeiten den Mitarbeitern weitere freiwillige Sozialleistungen zur Verfügung zu stellen. Nach regional differenzierter Gesetzgebung ist den Mitarbeitern des Lieferanten die Formung einer Gewerkschaft bzw. andersartigen Vereinigung zu gestatten. Hieraus resultierende tarifliche Änderungen sind vom Lieferanten in angemessener Weise anzuerkennen.

4.2 Ablehnung von Zwangs- und Kinderarbeit

Jegliche Form von Zwangs- und Kinderarbeit wird von der SEKAS GmbH abgelehnt. Die SEKAS GmbH erwartet von ihren Lieferanten, dass sie Zwangs- und Kinderarbeit in ihrem Unternehmen unterlassen und dies in keiner Weise tolerieren, im Besonderen in der Art, dass sie keine Materialien aus Lieferketten beziehen, die im Zusammenhang mit Zwangs- oder Kinderarbeit stehen. Sie haben angemessene Maßnahmen zu ergreifen, die der Sicherstellung dienen, dass eigene Lieferanten ebenfalls nach diesen Grundsätzen handeln.

4.3 Umgang mit jungen Arbeitnehmern

Junge Arbeitnehmer sind nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen zu behandeln und in ihrem Berufsweg zu fördern. Für die SEKAS GmbH stellt eine fundierte Ausbildung ihrer jungen Mitarbeiter einen entscheidenden Erfolgsfaktor dar. Diese Gesinnung wird von unseren Lieferanten ebenfalls erwartet.

5 Umwelt, Sicherheit und Gesundheit

5.1 Management natürlicher Ressourcen

Der Lieferant reduziert den Verbrauch von Rohstoffen bei jeder Geschäftstätigkeit auf ein sinnvolles Minimum. Insbesondere ist auf einen sparsamen Einsatz von Energie und Wasser zu achten. Falls möglich, ist der Einsatz erneuerbarer Ressourcen zu bevorzugen und die Freisetzung von Treibhausgasemissionen auf ein Minimum zu reduzieren.

Die Lieferanten der SEKAS GmbH verpflichten sich zur Reduktion von Emissionen gemäß derzeit gültigem Stand der Technik. Belastende Emissionen müssen vor Freisetzung in die Umwelt aufbereitet werden. Die derzeitige Luft- und Wasserqualität ist am jeweiligen Standort mindestens zu erhalten.

Der Lieferant hat Abfälle so weit wie möglich zu vermeiden oder einem Recyclingprozess zuzuführen. Die bei jeglicher Geschäftstätigkeit eingesetzten Materialien sollten wiederverwendet werden.

Chemikalien, die durch Freisetzung eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen, sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einführung eines Chemikalienmanagements, welches den sicheren Gebrauch und Transport sowie die sichere Lagerung, Wiederaufbereitung, Wiederverwendung und Entsorgung sicherstellt.

5.2 Arbeits- und Gesundheitsschutz

Die SEKAS GmbH erwartet, dass ihre Lieferanten, die jeweils geltenden Gesundheits- und Arbeitsschutzgesetze und Regelungen einhalten. Lieferanten sind verpflichtet, ein sicheres und gesundheitsfreundliches Arbeitsumfeld nach geltenden Richtlinien der International Labour Organisation zu schaffen.

6 Datenschutz

Bei unseren Mitarbeitern, Geschäftspartnern und Kunden schaffen wir Vertrauen, indem wir den Datenschutz als Persönlichkeitsrecht respektieren. Zur Sicherung dieses Vertrauens sind unsere Lieferanten angewiesen folgende Regelungen zu beachten.

6.1 Verpflichtung auf das Datengeheimnis und Vertraulichkeit

Die Lieferanten der SEKAS GmbH haben ihre Mitarbeiter auf das Datengeheimnis und die Vertraulichkeit zu verpflichten.

6.2 Umgang mit Datenschutzverletzungen

Damit die SEKAS GmbH ihre datenschutzrechtlichen Meldepflichten einhalten kann, sind unsere Lieferanten dazu angewiesen, Datenpannen im Rahmen einer Auftragsverarbeitung unverzüglich dem Projektverantwortlichen, dem Datenschutzbeauftragten oder dem Informationssicherheitsbeauftragten der SEKAS GmbH mitzuteilen.

6.3 Betroffenenrechte und Informationssicherheit

Mit der Datenschutz-Grundverordnung vervielfachen sich die zu berücksichtigenden Pflichten in Bezug auf die Information von Betroffenen. Die Betroffenen sollen wissen, wer welche Daten zu welchem Zweck über sie erhebt und berechtigt werden, die Datenerhebung und -verarbeitung bzw. -nutzung zu prüfen. Die Betroffenen einer Datenverarbeitung haben alle Rechte die Ihnen nach Art. 7 DSGVO und Art. 12-22 DSGVO zustehen. Die Lieferanten der SEKAS GmbH sind dazu angehalten gemäß der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung die Bearbeitung entsprechender Anfragen Betroffener zu unterstützen.

7 Informationssicherheit

7.1 Sicherheitsrichtlinien

Informationssicherheit bedeutet den angemessenen Schutz der Anwendungen, Daten, Systeme und notwendigen Ressourcen. Die SEKAS GmbH folgt der Informationssicherheitsnorm ISO/IEC 27001. Um diese Standards zu gewährleisten, fordern wir unsere Lieferanten auf, folgende Punkte zu beachten:

- Sicherstellung der Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit und Authentizität von Informationen. Um diese Anforderungen zu gewährleisten, fordert die SEKAS GmbH die Lieferanten auf, Richtlinien zur Sicherstellung der Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit und Authentizität von Informationen sowie die Einhaltung gesetzlicher Regelungen und Kundenanforderungen zu implementieren.
- Sicherstellung der Einhaltung gesetzlicher Regelungen und Kundenanforderungen.
- Sicherstellung eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses unter Aufsicht eines Informationssicherheitsbeauftragten.
- Einhaltung der Regeln der Informationssicherheit dieser Richtlinie und Benachrichtigung bei Auffälligkeiten.
- Bereitstellung einer sicheren IT-Umgebung und eines störungsfreien Betriebes.
- Austausch zur Klassifizierung von Information, die SEKAS betreffen.
- Sicherstellung eines sicheren Datenaustausches untereinander, mit unseren Kunden sowie unseren Lieferanten.
- Die Festlegungen dieser Richtlinie und die Anforderungen an ein angemessenes Informationssicherheits- und Datenschutzniveau werden vertraglich an die Unterauftragnehmer des Lieferanten weitergegeben.
- Proaktive Kommunikation von relevanten Bedrohungen, die einen Einfluss auf die Informationssicherheit haben könnten.

7.2 Cloud-Services

Soll ein neuer Cloud-Service in der Tätigkeit für die SEKAS GmbH zum Einsatz gebracht werden, ist der Projektbeauftragte und der Informationssicherheitsbeauftragte sowie, insbesondere bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, der Datenschutzbeauftragte mit in die Planung einzubinden.

8 Unterweisungen

Der Lieferant wird seine Mitarbeiter zu den Themen in dieser Richtlinie unterweisen. Die Unterweisungen für die Mitarbeiter des Lieferanten erfolgen durch den Lieferanten selbst.

9 Einhaltung der Lieferantenrichtlinie

Die SEKAS GmbH kann die Einhaltung der vorgenannten Grundsätze und Anforderungen durch die Lieferanten durch Selbstauskünfte des Lieferanten, Audits oder in anderer geeigneter Weise überprüfen, wenn ein berechtigter Anlass besteht, z.B. wenn Strafverfahren gegen den Lieferanten eingeleitet werden. Sind die für den jeweiligen Standort des Lieferanten geltenden gesetzlichen Bestimmungen restriktiver als die bei der SEKAS GmbH in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Regelungen, so hat dieser Vorrang.

Der Lieferant stellt sicher, dass die Inhalte dieser Richtlinie auch in seiner Lieferkette entsprechend umgesetzt werden.

Ein Verstoß gegen die Grundsätze und Anforderungen dieser Lieferantenleitlinie ist eine wesentliche Vertragsverletzung durch den Lieferanten und berechtigt die SEKAS GmbH zur sofortigen vollständigen oder teilweisen, auch endgültigen Beendigung des Lieferantenverhältnisses.

10 Änderungsverzeichnis

Ver s.	Datum	Bearbeiter	Bemerkung
0.1	04.06.2025	Dr. Wolfgang Daxwanger	Erstellung des Dokuments
1.0	24.06.2025	Dr. Wolfgang Daxwanger	Überarbeitung und Freigabe